

# Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen

## R SBB

Ausgabe 2023

Korrekturen  
Stand März 2025

Im Abschnitt 2 „Schutz- und Schadensminimierungsmaßnahmen“, Seite 7, wird im vierten Absatz der letzte Satz korrigiert und heißt jetzt neu:

*Hierbei ist auch zu prüfen, ob der Eingriff einen Einfluss auf die Standsicherheit hat. Für eine geeignete Maßnahmenwahl kann eine gutachterliche Einschätzung erforderlich werden.*

Im Abschnitt 4.1.2 „Maßnahmen“, Seite 9, wird der zweite Absatz korrigiert und heißt jetzt neu:

*Hierbei ist der Abstand vom Stamm so groß wie möglich zu wählen, jedoch mindestens 2,50 m.*

Im Abschnitt 4.2.2 „Maßnahmen“, Seite 10, wird im ersten Absatz nach Satz 1 ein neuer Satz angefügt:

*Der Bereich des Bodenabtrages im Wurzelbereich ist so klein wie möglich zu halten, wobei der Abstand zum Stamm möglichst groß zu wählen ist, mindestens jedoch 2,50 m.*

Im Abschnitt 4.2.2.2 „Wurzelvorhang“, Seite 10, wird der dritte Absatz ausgetauscht und heißt jetzt neu:

*Bei Bäumen mit einem Stammdurchmesser bis zu 20 cm in 1 m Höhe ist hierbei ein Mindestabstand von 2,5 m vom Stamm einzuhalten. Bei Bäumen mit einem größeren Stammdurchmesser ist der Abstand vom Stamm so groß wie möglich zu wählen. Bei größeren Eingriffen ist eine gutachterliche Einschätzung erforderlich.*